

# **Satzung der „Internationalen Georg-Wilhelm-Steller-Gesellschaft e.V.“**

## **Präambel**

Georg Wilhelm Steller (1709-1746) gehört zu den hervorragendsten Gelehrten des 18. Jahrhunderts. Er war einer der weithin unbekanntesten Ärzte und Naturforscher, denen bei Kenntnis ihres Lebens, ihrer Persönlichkeit und ihrer Lebensleistung unsere Bewunderung gelten kann. Als Adjunkt für Naturgeschichte der Petersburger Akademie der Wissenschaften trug er während der 2. Kamtschatkaexpedition (1733-1743) unter Kapitän Vitus Bering entscheidend zur naturkundlichen, geographischen und ethnologischen Erforschung Sibiriens und Kamtschatkas bei und war der erste Gelehrte, der Alaska erforschte.

Weitgehend unbekannt blieb Steller, da er als junger Mann das Land verließ und auf der Rückreise von der 2. Kamtschatkaexpedition in Westsibirien verstarb. Seine Forschungsergebnisse von 1737-1746, zahlreiche, bis heute unveröffentlichte Manuskripte und seine Sammlungen (z. B. das Herbarium) wurden im Archiv der Akademie der Wissenschaften in Sankt Petersburg verwahrt.

Wichtige Orte seiner Ausbildung in Deutschland waren sein Geburtsort Windsheim und die Universitäten in Wittenberg und Halle. Während seines Aufenthaltes in Halle (1731-1734) wurde Steller durch die Ausstrahlung des von August Hermann Francke gegründeten Waisenhauses sowie durch die dazugehörige Schulstadt mit ihren vielfältigen Bildungseinrichtungen, den heutigen Franckeschen Stiftungen zu Halle, geprägt. Die intensiven Beziehungen Franckes zu Russland bahnten Steller den Weg zur Petersburger Akademie der Wissenschaften und damit zur 2. Kamtschatkaexpedition.

Diese historische und die heutige interkulturelle Zusammenarbeit zwischen Russland und Deutschland bildet ein Kontinuum, das Halle zu einem „Zentrum der deutschen Russlandkunde“ macht. Deswegen haben sich die Franckeschen Stiftungen zu Halle seit 1992 intensiv für die internationale Steller-Forschung engagiert.

Das Erbe Georg Wilhelm Stellers zu erforschen, zu bewahren und einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen, ist Anliegen der Internationalen Georg-Wilhelm-Steller-Gesellschaft.

## § 1

### Name und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt den Namen „Internationale Georg-Wilhelm-Steller-Gesellschaft e.V.“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in den Franckeschen Stiftungen zu Halle und ist im Vereinsregister unter Nr. 888 beim zuständigen Amtsgericht Stendal eingetragen.

## § 2

### Zweck und Ziele der Gesellschaft

- (1) Die „Internationale Georg-Wilhelm-Steller-Gesellschaft“ ist eine wissenschaftliche Gesellschaft mit der Aufgabe, die wissenschaftliche Hinterlassenschaft des vom hall-eschen Pietismus geprägten Arztes und Naturforschers Georg Wilhelm Steller sowie weiterer Sibirien- und Alaskaforscher des 18. Jahrhunderts, wie z. B. Johann Georg Gmelin und Gerhard Friedrich Müller, zu erforschen und bekanntzumachen.
- (2) Die Gesellschaft verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch
  - Förderung von Wissenschaft und Forschung,
  - Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - Förderung von Kunst und Kultur,
  - Förderung der Bildung,
  - Förderung des Völkerverständigungsgedankens und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie
  - Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch andere Stiftungen, Vereine und Gesellschaften, soweit diese der Intention unserer Gesellschaft entsprechen

Diese Ziele werden insbesondere durch Forschungsarbeiten zu Sibirien und Alaska sowie Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben sowie Arbeit von Personen und Institutionen, die sich mit wissenschaftshistorischen, naturwissenschaftlichen, ethnologischen sowie ökologischen Forschungen zu Sibirien und Alaska beschäftigen, der Veröffentlichung sowie Anwendung dieser Forschungsergebnisse umgesetzt. Weiterhin führt die Gesellschaft Vorträge, Ausstellungen, Exkursionen und internationale Tagungen in diesem Sinne und zu diesen Themen durch bzw. nimmt an diesen Teil.

Sie fördert den kulturellen Austausch mit den Völkern Sibiriens und Alaskas und vertieft die Zusammenarbeit mit Stellers Geburtsstadt Bad Windsheim, seinen Studienorten Wittenberg und Halle (Saale) und dem Sterbeort Tjumen (Russland).

Sie bewahrt und pflegt das Gedenken an Georg-Wilhelm Steller in Halle (Saale), insbesondere unterstützt sie den Erhalt seiner Wohn- und Wirkungsstätten, wie die Franckeschen Stiftungen zu Halle und den Botanischen Garten Halle sowie die durch die Gesellschaft errichtete Gedenktafel am Haus Alter Markt 5 in Halle (Saale).

- (3) Die Gesellschaft tritt in der Öffentlichkeit für die Erweiterung und Vertiefung des daraus resultierenden Geschichtsverständnisses ein.
- (4) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Die Mitglieder der Gesellschaft werden ehrenamtlich tätig. Regelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse der Gesellschaft eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede andere Personengemeinschaft werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in die Gesellschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Ablehnung und Widerspruch des Beantragenden ist der Antrag der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschrieblicher Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen für die Gesellschaft oder den in § 2 Abs. 1 benannten Zweck erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

### **§ 4**

#### **Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist berechtigt

- an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und in ihr abzustimmen,
- bei Wahlen der Gesellschaft zu wählen oder sich wählen zu lassen,
- an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen

### **§ 5**

#### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet
  - diese Satzung einzuhalten,
  - Beschlüsse der Gesellschaft einzuhalten und für deren Erfüllung zu wirken,
  - die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand. Er wird zum 31. Dezember des Jahres wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
  - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
  - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern der Gesellschaft gewissenlos verhält,
  - mehr als ein Jahr mit der Zahlung von Beiträgen gegenüber der Gesellschaft im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt oder
  - seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft ohne Zustimmung des Vorstandes auf Dritte überträgt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und frühestens vier Wochen, nachdem das Mitglied zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher einzuladen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes. Alle finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

## § 7

### Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung oder wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung auch selbst einberufen.

- (2) Die Einberufung hat in Textform unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die letzte bekannte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse des Mitglieds zu erfolgen. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem Stellvertreter oder bei dessen Verhinderung einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
- (3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder der Gesellschaft bindend.
- (4) Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen. Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig anders beschlossen, geheim durch Stimmzettel.
- (5) Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Das Stimmrecht kann nicht auf ein anderes Mitglied oder Dritte übertragen werden.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer der Gesellschaft zu protokollieren und den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Einwendungen gegen das Protokoll können nur innerhalb eines Monats, nachdem dieses zur Kenntnis gegeben wurde, erhoben werden.
- (7) Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen oder Gäste einladen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (8) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl, Entlastung und Abwahl des Vorstandes,
  - Wahl des/der Kassenprüfer,
  - Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes des/der Kassenprüfer,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlussfassung über gestellte Anträge, soweit über diese durch die Mitgliederversammlung entschieden werden soll,
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern und
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens vier Mitgliedern:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister und
  - dem Schriftführer.

Ein Vorstandsmitglied ist der Direktor der Franckeschen Stiftungen zu Halle für die Dauer seiner Amtszeit als geborenes Vorstandsmitglied.

Weitere Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Die nicht geborenen Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein Nachfolger bestellt werden. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung durch Bestimmung eines Nachfolgers abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind
  - die laufende Geschäftsführung der Gesellschaft und
  - die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können Beiräte berufen werden.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes (*insgesamt somit drei*) zur Vorstandssitzung anwesend sind. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokollbuch festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 10

### Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. April eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag des betroffenen Mitgliedes über die Beitragsermäßigung bzw. die Befreiung der Beitragspflicht.

## § 11

### Kassenführung

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto der Gesellschaft. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstandes auch mindestens einen Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Der/Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder mit diesen verwandt sein. Er/Sie unterliegt/en keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Der/Die Kassenprüfer hat/haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen und dies betreffende Auskünfte zu verlangen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung(en) ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 13**

### **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Über die Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, falls mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist. Sind nicht mehr als die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so entscheidet eine weitere mit einer Frist von drei Wochen einberufenen Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenheit mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die „Franckeschen Stiftungen zu Halle“. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 benannten Zweck zu verwenden.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist den „Franckeschen Stiftungen zu Halle“ zu übergeben.

## **§ 14**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 15**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form

Halle (Saale), den 12. November 2014